



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. März 2023
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.SIDBSM.934
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	2
2.1	Revision der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und Einführungsverordnung	2
2.2	Aufteilung in zwei Gesetze	3
2.3	Strategische Arbeiten	3
3.	Grundzüge der Neuregelung	3
3.1	Zielsetzung	3
3.2	Änderungen der Gesetzessystematik	4
3.3	Dienstleistungssystem im Zivilschutz	4
3.4	Ausbildungssystem im Zivilschutz	4
3.5	Leistungsprofil	4
3.6	Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden	5
4.	Erläuterungen zu den Artikeln	5
5.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	15
6.	Finanzielle Auswirkungen	15
7.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	15
8.	Auswirkungen auf die Gemeinden	16
9.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	16
10.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	16
11.	Antrag	16

1. Zusammenfassung

Die per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen totalrevidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)¹, der Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV)² und der Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)³ erfordern in verschiedenen Bereichen Anpassungen des kantonalen Rechts. Aufgrund der knappen Zeitverhältnisse war es nicht möglich, das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG)⁴ bereits auf den 1. Januar 2021 hin anzupassen. Der Regierungsrat erliess daher gestützt auf Artikel 88 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)⁵ am 25. November 2020 eine dringliche, zeitlich bis zum 31. Dezember 2025 befristete Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG)⁶. Darin wurden lediglich diejenigen Punkte behandelt, deren Regelung aufgrund des ohne Übergangsfrist in Kraft getretenen Bundesrechts keinen Aufschub ertrug. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen diese Regelungsgegenstände nun in ordentliches Recht überführt werden. Neben weiteren erforderlichen Anpassungen an das neue Bundesrecht soll die Gelegenheit genutzt werden, Änderungen aufgrund der seit der letzten Gesetzesrevision im Jahre 2015 gemachten Erfahrungen vorzunehmen.

2. Ausgangslage

2.1 Revision der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und Einführungsverordnung

Per 1. Januar 2021 traten auf Bundesebene die totalrevidierten Bestimmungen des BZG sowie der BevSV und der ZSV in Kraft. Das Ziel der Revision bestand darin, das System des Bevölkerungsschutzes an die veränderte Bedrohungslage und die aktuelle Risikolandschaft anzupassen. Im Bereich Zivilschutz wurden Änderungen im Dienstleistungs- und Ausbildungssystem vorgenommen. Per 1. Januar 2021 traten die folgenden revidierten bzw. neu erstellten Rechtsgrundlagen in Kraft:

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)⁷,
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)⁸,
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV)⁹.

Bereits per 1. Januar 2020 in Kraft getreten war die Revision des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG)¹⁰.

Die Bestimmungen zum Vollzug des BZG mussten dabei zumindest teilweise ebenfalls per 1. Januar 2021 vorliegen. Aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse konnte die notwendige Anpassung des kantonalen Rechts nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen, sondern fand mittels der EV BZG statt. Inhaltlich beschränkt sich die EV BZG einzig auf die aufgrund der Änderungen im Bundesrecht zwingend anzupassenden Punkte des kantonalen Rechts. Sie enthält demzufolge in erster Linie neue Bestimmungen zu den Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen des Bevölkerungsschutzes, zum Dienstleistungs- und zum Ausbildungssystem im Zivilschutz sowie zur wirtschaftlichen Landesversorgung. Die zeitlich bis am 31. Dezember 2025 befristeten Regelungen der EV BZG sollen nun in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ins kantonale Recht überführt werden. Damit wird die in

¹ SR 520.1

² SR 520.12

³ SR 520.11

⁴ BSG 521.1

⁵ BSG 101.1

⁶ BSG 521.111

⁷ SR 520.1

⁸ SR 520.11

⁹ SR 520.12

¹⁰ SR 531

Artikel 88 Absatz 3 KV verankerte Pflicht erfüllt, dringliches Verordnungsrecht ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision werden zudem über die Bereiche der EV BZG hinausgehende Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen und die seit der letzten Gesetzesrevision im Jahr 2015 gemachten Erfahrungen der Praxis in der neuen kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung abgebildet.

2.2 Aufteilung in zwei Gesetze

Aufgrund seiner thematischen Breite betrifft die Revision des KBZG eine Vielzahl von Akteuren und Stakeholdern. Die Corona-Pandemie brachte zudem die Diskussion um ein separates «Krisengesetz» hervor. Anlässlich eines Austauschs kam die Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre (GSK) zum Schluss, auf die Erarbeitung eines eigenen «Krisengesetzes» zu verzichten und gewisse Anliegen nach Möglichkeit in der Revision des KBZG zu berücksichtigen. Die Diskussionen rund um das «Krisengesetz» zeigten auch die Möglichkeit auf, die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz, die bisher im gleichen Gesetz geregelt waren, auf zwei Gesetze aufzuteilen. Da es sich beim Zivilschutz um eine von fünf Partnerorganisationen handelt und die übrigen Partnerorganisationen über eigene gesetzliche Grundlagen verfügen, ist eine Aufteilung der Bestimmungen zum Verbundsystem und jener zur Partnerorganisation Zivilschutz auf zwei Gesetze folgerichtig. Mit Beschluss Nr. 672/2021 vom 2. Juni 2021 stimmte der Regierungsrat dieser Aufteilung zu. Das vorliegende Gesetz enthält folglich die Bestimmungen zum Zivilschutz, während die Bestimmungen zum Bevölkerungsschutz im neuen kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) geregelt werden.

2.3 Strategische Arbeiten

Gemeinsam mit den 31 Zivilschutzkommandantinnen und -kommandanten, den Leitern der Rekrutierungszentren (RKZ), Vertretungen der Geschäftsstellen sowie weiteren Stakeholdern analysierte das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) zwischen 2017 und 2020 im Rahmen strategischer Überlegungen die aktuelle Situation des Zivilschutzes im Kanton Bern und dessen mögliche Entwicklung bis 2030. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden Ende 2020 im Rahmen einer Fachkonsultation den Zivilschutzkommandantinnen und -kommandanten, den Geschäftsstellen und den Ausbildungszentren unterbreitet. So konnte eine gemeinsame Basis für die vorliegende Revision geschaffen werden. Mehrere Anpassungen im vorliegenden Gesetzesentwurf sind das Ergebnis dieser Arbeiten.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst hauptsächlich die zwingend erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an das revidierte Bundesrecht. Er berücksichtigt aber auch einige aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre erforderlichen Anpassungen, insbesondere hinsichtlich der zurückgehenden Bestände im Zivilschutz. Aufgrund der Aufteilung des KBZG in zwei Gesetze enthält das vorliegende Gesetz lediglich die Bestimmungen zum Zivilschutz. Diejenigen zum Verbundsystem Bevölkerungsschutz und zu den Schutzbauten werden im separaten KBSG behandelt. Folgende Anpassungen werden folglich im vorliegenden Gesetz berücksichtigt:

- Anpassungen bedingt durch die Totalrevision des Bundesrechts,
- Anpassungen, mit denen Mängel im KBZG vom 19. März 2014 behoben werden,
- Neuerungen und Präzisierungen, die sich aufgrund der bisherigen Erfahrung in der Praxis aufdrängen.

Das neue Gesetz soll darüber hinaus möglichst klare, einfache, systematisch nachvollziehbare und genau formulierte Regelungen enthalten. Die Bestimmungen sollen dahingehend formuliert sein, dass Veränderungen in der Organisation und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund neuer Herausforderungen zeitgerecht umgesetzt werden können. Dank der thematischen Aufteilung in zwei Gesetze präsentiert sich der vorliegende Gesetzesentwurf klarer in seinem Aufbau und in den Definitionen als das bisherige Gesetz und schafft damit gute Voraussetzungen, um den heutigen und künftigen Herausforderungen des Zivilschutzes begegnen zu können.

3.2 Änderungen der Gesetzessystematik

Der Aufbau des Gesetzes wird im Gegensatz zum bisherigen Abschnitt zum Zivilschutz im KBZG leicht verändert. Insbesondere werden die Zuständigkeiten (Ziffer 4) nicht mehr wie bisher nach Themen geregelt, sondern nach Akteur (Kanton, Gemeinden, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter).

3.3 Dienstleistungssystem im Zivilschutz

Dabei handelt es sich um Änderungen, die bereits mit der EV BZG eingeführt wurden, jetzt jedoch gesetzlich verankert werden. Auf Bundesebene erfolgten eine Reduktion und eine Flexibilisierung der Schutzdienstpflichtdauer, während die maximale Anzahl zu leistender Dienstage in Analogie zur Militärdienstpflicht auf 245 festgelegt wurde. Des Weiteren trat an die Stelle der bisherigen Reserve der sogenannte gesamtschweizerische Personalpool, der die interkantonale Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen vereinfachen und dadurch die Unterbestände in den einzelnen Kantonen besser ausgleichen sollte.

3.4 Ausbildungssystem im Zivilschutz

Mit Inkrafttreten des neuen BZG werden seit 1. Januar 2021 Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft neu als Wiederholungskurse durchgeführt. Diese Anpassung im kantonalen Recht wurde mit der EV BZG bereits umgesetzt. Im vorliegenden Gesetz wird diese Änderung auch noch gesetzlich verankert. Dasselbe gilt für Anpassungen der Schutzdienstpflichtdauer, die Anpassungen des Beginns und der Dauer der Ausbildungen erforderlich machten. Schliesslich sieht das neue Bundesrecht eine einheitlichere Ausbildung vor, was Anpassungen im Bereich der Zuständigkeiten der Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen nach sich zieht.

Darüber hinaus wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Grundlage geschaffen, dass der Kanton ein eigenes Ausbildungszentrum betreiben kann.

3.5 Leistungsprofil

Bisher verfügte der Zivilschutz im Kanton Bern nicht über ein klar definiertes und einheitliches Leistungsprofil. Die Grundaufgaben waren zwar vorgegeben, doch darauf aufbauend konnten die Trägerschaften der Zivilschutzorganisationen (ZSO) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weitere Anforderungen stellen. Neu soll das BSM die Aufgaben des Zivilschutzes periodisch durch Leistungsprofile präzisieren können. Diese sind ausgerichtet auf den Grundauftrag des Zivilschutzes – die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen – und basieren auf der jeweiligen Gefährdungsanalyse. Basierend auf dem Leistungsprofil formulieren die kommunalen Trägerschaften den konkreten Leistungsauftrag an ihre ZSO.

3.6 Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden

Der Zivilschutz bleibt Sache der Gemeinden, die sich zu regionalen ZSO zusammenschliessen. Unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons sind die Gemeinden für die Aufgabenerfüllung gemäss Leistungsprofil, für die Führung der ZSO, für die Ausbildung und für die Kontrollführung zuständig. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft jedoch die Grundlage dafür, dass die Gemeinden die Erfüllung klar definierter Aufgaben, namentlich im Bereich der Ausbildung und der Kontrollführung, gegen Entschädigung an den Kanton übertragen können.

Damit der Kanton seine Controlling-Aufgaben wahrnehmen kann, ist er ausserdem auf die Mitwirkung insbesondere der ZSO und der RKZ angewiesen. Diese werden daher neu verpflichtet, dem Kanton die von ihm definierten Angaben und Zahlen zur Verfügung zu stellen.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Allgemeine Bemerkungen

Mit dem im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriff «Schutzdienstpflichtige» sind ebenfalls die freiwillig Schutzdienstleistenden gemeint. Dies entspricht der verwendeten Begrifflichkeit auf Bundesebene.

Artikel 1

Entspricht dem bisherigen Artikel 1 Absatz 1, wobei nur noch die Aufgaben im Zivilschutz Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind. Diejenigen im Bereich Bevölkerungsschutz werden im KBSG geregelt. Darüber hinaus wurde ergänzt, dass das Gesetz neben den Aufgaben des Kantons auch die Aufgaben der Gemeinden und von Dritten enthält, da die Gemeinden weiterhin die Trägerinnen des Zivilschutzes sein sollen und auch den Dritten insbesondere im Bereich des Kulturgüterschutzes gewisse Aufgaben zugeschrieben werden (vgl. insbesondere Artikel 10).

Artikel 2

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird darauf verzichtet, die Begrifflichkeiten in beiden Gesetzen zu definieren. Das vorliegende Gesetz stützt sich auf die Definition der Begriffe Katastrophen, Notlagen, Grossereignisse, planbare Einsätze und bewaffnete Konflikte gemäss Artikel 2 bis 6 KBSG.

Artikel 3

Bisher wurde auf eine Aufzählung der Aufgaben des Zivilschutzes auf Gesetzesstufe verzichtet und stattdessen lediglich auf die bundesrechtliche Grundlage verwiesen (vgl. den bisherigen Artikel 33 Absatz 1 KBZG). Da künftig ein eigenes Gesetz für den Zivilschutz besteht, kann dieser Bereich nun auch umfassend in den gesetzlichen Grundlagen abgebildet werden. Der Wortlaut der Absätze 1 und 2 entspricht mit einer redaktionellen Anpassung Artikel 28 BZG.

In Absatz 3 wird die gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Leistungsprofile des Zivilschutzes durch das BSM geschaffen. Heute verfügt der Zivilschutz im Kanton Bern nicht über ein klar definiertes und einheitliches Leistungsprofil. Die Grundaufgaben sind zwar vorgegeben, doch darauf aufbauend können die Trägerschaften der ZSO im Rahmen der rechtlichen Vorgaben weitere Anforderungen stellen. Gemäss dem Ergebnis der Fachkonsultation zum unter 2. erläuterten strategischen Dokument zum Zivilschutz im Kanton Bern ist es unbestritten, dass das Leistungsprofil des Zivilschutzes auf dessen Grundauftrag – die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen – ausgerichtet sein soll und auf der jeweiligen Gefahrenanalyse zu basieren hat. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten sollen nur geleistet werden, wenn sie einen direkten Ausbildungsnutzen haben. Weiter soll das Leistungsprofil die Grundlage für sämtliche weiteren Planungen und Konzepte bilden. Bei der Formulierung der Leistungsprofile arbeitet das BSM mit den Gemeinden und den ZSO zusammen.

Artikel 4

Die Grundsätze der Organisationsstruktur des Zivilschutzes waren bisher in Artikel 47 KBZG festgelegt. Künftig sollen die Gemeinden ausschliesslich regionale ZSO bilden (Absatz 1). Bereits heute gibt es keine ZSO mehr, die ausschliesslich eine einzige Gemeinde umfasst.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 2 Absatz 1 der Kantonalen Zivilschutzverordnung vom 25. November 2020 (KZSV)¹¹ mit einer redaktionellen Anpassung.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 2 Absatz 1a KZSV. Wird eine ZSO nicht in der Standardstruktur (Bataillon) gebildet, sondern in Kompaniestruktur, muss dies in Absprache mit der zuständigen Stelle der SID, dem BSM, erfolgen. Dies bedeutet nicht, dass das BSM die Struktur bewilligen muss. Da es jedoch für die Systemsteuerung und das Controlling des Zivilschutzes im Kanton zuständig ist, ist ein diesbezüglicher Einbezug erforderlich. Aus diesem Grund wurde dies im vorliegenden Absatz ergänzt.

Artikel 5

Bisher befand sich die gesetzliche Grundlage für die kantonale ZSO in Artikel 48 KBZG. Per 1. Januar 2022 wurde die Kantonale Zivilschutzformation in «Kantonales Katastrophen Einsatzelement (KKE)» umbenannt. Mit der Neuformulierung der gesetzlichen Grundlage zum KKE wird auch der Wandel unterstrichen, welcher der kantonale Zivilschutz in den letzten Jahren erlebt hat. Die Aufgaben des KKE legt der Regierungsrat durch Verordnung fest. Das Leistungsprofil umfasst derzeit vier Leistungsbereiche:

- Technische Hilfe / Unterstützung: umfasst die Rettung aus Trümmerlagen, die Erstellung von Sicherungs- und Infrastrukturbauten, die Stromerzeugung mittels mobilen Notstromaggregaten und die Ausleuchtung von Schadenräumen und sonstigen Innen- oder Aussenräumen.
- Führungsunterstützung: umfasst Aufgaben im Bereich der Telematik und die Unterstützung der Führungsorgane.
- ABC-Schutz: umfasst den Umgang mit erhöhter Radioaktivität, die Bekämpfung von Seuchen und Tierseuchen, die Bewirtschaftung von ABC-Schutzmaterial und die Unterstützung von regionalen ZSO bei der Verwendung desselben im Ereignisfall.
- Psychologische und seelsorgerliche erste Hilfe oder Nothilfe: umfasst die Sicherstellung der psychologischen und seelsorgerlichen ersten Hilfe oder Nothilfe bei traumatisierenden Alltagsereignissen, Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen durch das Care Team Kanton Bern.

Artikel 6

Der vorliegende Artikel ist ein Zusammenschluss zahlreicher bisheriger Artikel, wobei sich inhaltlich an den Zuständigkeiten nur wenig ändert im Vergleich zum bisherigen Gesetz. Die vorliegende Aufzählung der Zuständigkeiten des Kantons ist nicht vollständig, sondern beschränkt sich auf die wichtigsten Kompetenzen.

In Absatz 1 werden die zwingenden Zuständigkeiten des Kantons gemäss BZG aufgezählt.

Absatz 1 Buchstabe a entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 20 Absatz 1 EV BZG.

Absatz 1 Buchstabe b entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 20 Absatz 3 EV BZG. Gemäss Anhang 2 ZSV ist seit 2020 der Bund zuständig für die Ausbildung der Kommandantinnen und Kommandanten. Dem Kanton kommt jedoch im Bereich der Kaderausbildung (die Ausbildung der Kommandanten und weiterer Kaderangehöriger) eine gewisse Verantwortung zu. Die einzelnen Zuständigkeiten sind im Detail in Anhang 2 der ZSV geregelt.

¹¹ BSG 521.11

In Absatz 1 Buchstaben c bis f wurde der bisherige Artikel 52 KBZG, wonach dem Kanton der Vollzug des Zivilschutzes, dessen Systemsteuerung und das Controlling obliegen, konkretisiert. Die aufgeführten Aufgaben entsprechen der gängigen Praxis.

Die Bestimmung in Absatz 1 Buchstabe g hängt eng mit der in Absatz 1 Buchstabe f erwähnten Qualitätskontrolle der Ausbildung zusammen. Um sicherzustellen, dass die in den Ausbildungszentren der Gemeinden angebotenen Ausbildungen die qualitativen Anforderungen des Kantons erfüllen und um die Einheitlichkeit der Ausbildungsinhalte sicherzustellen, sind die Ausbildungsprogramme durch den Kanton zu genehmigen. Darin ist unter anderem aufzuzeigen, welche Inhalte Gegenstand der Ausbildung sein werden und wer für welche Ausbildungsinhalte als Instruktor eingesetzt wird – dies, um sicherzustellen, dass die Kurse nur durch entsprechend qualifiziertes Personal geleitet werden.

Absatz 1 Buchstabe h entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 21 Absatz 2 EV BZG. Da die ZSV in den Artikeln 46 bis 56 zwischen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler, kantonaler und nationaler Ebene unterscheidet, wird auch in diesem Artikel zwischen den Bewilligungsverfahren für die einzelnen Arten von Einsätzen unterschieden. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler und kantonaler Ebene werden durch den Kanton bewilligt, jene auf nationaler Ebene durch den Bund.

Absatz 1 Buchstabe i entspricht sinngemäss Artikel 19a Absatz 4 KZSV. Aufgrund der Systematik des Gesetzes wird dies neu auf Gesetzesstufe geregelt.

Absatz 1 Buchstabe j entspricht dem bisherigen Artikel 65 Absatz 2 KBZG.

Absatz 1 Buchstabe k entspricht dem bisherigen Artikel 66 Absatz 1 dritter Satz KBZG.

Absatz 1 Buchstabe l entspricht dem bisherigen Artikel 65 Absatz 3 KBZG.

Absatz 1 Buchstabe m ist neu. Zur Gewährleistung der Interoperabilität des Zivilschutzes und für ein einheitliches Erscheinungsbild ist es erforderlich, dass der Kanton gewisse Vorgaben im Bereich der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials macht. Darüber hinaus macht der Kanton auch Vorgaben über die Leistungsprofile (vgl. Artikel 3 Absatz 3). Die Leistungsprofile können unter anderem nur mit dem entsprechenden Einsatzmaterial umgesetzt werden.

Absatz 2 enthält diejenigen Aufgaben, die der Kanton neben den zwingenden Aufgaben gemäss Absatz 1 zusätzlich erfüllen *kann*. Die Einzelheiten dazu sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

Absatz 2 Buchstabe a entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 14 EV BZG. Weiterhin können die Gemeinden oder der Kanton die Schutzdienstleistenden für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen anbieten, denn dies entspricht dem Grundauftrag des Zivilschutzes. Die vor Inkraftsetzung der EV BZG in Artikel 54 KBZG erwähnten möglichen Aufgebote von Schutzdienstleistenden für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden jedoch nicht mehr erwähnt, da diese gemäss dem neuen Bundesrecht keine Einsätze mehr darstellen, sondern als Wiederholungskurse unter dem Titel «Ausbildung» geleistet werden. Die im Rahmen der bisherigen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Einsätzen für Instandstellungsarbeiten ausgeführten Arbeiten können auch weiterhin als Wiederholungskurse erfolgen.

Gemäss bisherigem Wortlaut konnte der Kanton die Schutzdienstpflichtigen für Einsätze anbieten, die das Kantonsgebiet betreffen. Da kaum je ein Ereignis das gesamte Kantonsgebiet betrifft und die Bestimmung damit obsolet wäre, wurde präzisiert, dass es sich um grosse Teile des Kantonsgebiet handeln muss.

Absatz 2 Buchstabe b ist neu und stützt sich auf die Interpellation 047-2021. Darin stellten die Interpellantinnen und Interpellanten Fragen, die auf die strategische Ausrichtung des Zivilschutzes im Kanton Bern und die Revision des KBZG zielten. In seiner Antwort hielt der Regierungsrat fest, dass grundsätzlich die Zuständigkeit der Gemeinden für die Zivilschutz-Ausbildung beibehalten werden soll, er jedoch dazu bereit ist, im Rahmen der Revision des KBZG zusammen mit den Gemeinden entsprechende Optionen auszuarbeiten. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Schaffung eines kantonalen Ausbildungszentrums. Die gesetzliche Grundlage dazu wird mit der vorliegenden Bestimmung geschaffen.

In Umsetzung der unter 2. ausgeführten strategischen Arbeiten wird mit dem neuen Absatz 2 Buchstabe c die Möglichkeit geschaffen, dass der Kanton gegen Entschädigung bei Bedarf und im Auftrag der Gemeinden Ausbildungsaufgaben übernehmen kann. Damit bleibt es den Gemeinden weiterhin offen, wie stark und ob überhaupt sie Ausbildungsaufgaben an den Kanton übertragen wollen.

Gemäss Absatz 2 Buchstabe d kann der Kanton die ZSO bei der Selektion von Zivilschutzkommandanten beratend unterstützen, sofern die Gemeinden dies wünschen. Aufgrund der Beschränkung der Ausbildungsplätze empfiehlt der Kanton die Absolvierung der Kommandanten-Ausbildung nur, wenn jemand eine Anstellung als Zivilschutz-Kommandantin oder -Kommandant bzw. eine Beförderung in die Funktion der stellvertretenden Zivilschutzkommandantin bzw. des stellvertretenden Zivilschutzkommandanten in Aussicht hat.

Absatz 2 Buchstabe e hat seinen Ursprung ebenfalls in den erwähnten strategischen Arbeiten zur aktuellen Situation des Zivilschutzes im Kanton Bern und deren möglichen Entwicklung bis 2030. Da der Austausch mit den Angehörigen des Zivilschutzes sowie die Soldauszahlung heute primär auf elektronischem Weg erfolgt, ist eine örtliche Nähe der Geschäftsstelle zu den Angehörigen des Zivilschutzes nicht mehr zwingend erforderlich. So können die Aufgaben der Geschäftsstellen oder zumindest Teile davon für den ganzen Kanton auch zentral von einer einzigen Stelle aus erbracht werden. Mit der vorliegenden Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, einzelne Aufgaben der Geschäftsstellen beim Kanton zu zentralisieren. Die Gemeinden entschädigen den Kanton für diese Arbeiten.

Artikel 7

Im vorliegenden Artikel werden die Aufgaben der Gemeinden im Zivilschutz zusammengefasst. Wie beim Kanton (Artikel 6) handelt es sich auch hier grösstenteils nicht um neue Aufgaben. Ebenfalls analog zu Artikel 6 ist auch die vorliegende Aufzählung nicht abschliessend.

Absatz 1 Buchstabe a ist das Äquivalent zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c. Das durch den Kanton vorgesehene Leistungsprofil bildet die Vorgaben. Basierend auf diesen Vorgaben formulieren die Gemeinden ihren konkreten Leistungsauftrag an ihre ZSO. Das Leistungsprofil ist somit dem Leistungsauftrag übergeordnet.

Absatz 1 Buchstabe b entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 20 Absatz 2 EV BZG. Da im Bereich der Kader- und Zusatzausbildung dem Bund seit 2020 mehr Kompetenzen eingeräumt werden, sind die Gemeinden nicht mehr zwingend für diese Aufgaben zuständig, sondern übernehmen diejenigen Aufgaben, die ihnen vom Kanton übertragen werden.

Absatz 1 Buchstabe c entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 63 KBZG. Es wurde präzisiert, dass es sich insbesondere um die Finanzierung des Betriebs von den Bedürfnissen entsprechenden zeitgemässen Ausbildungszentren handelt. Weiter wird festgehalten, dass die Ausbildungszentren den Anforderungen von Bund und Kanton entsprechen müssen. Dabei handelt es sich einerseits um technische, infrastrukturelle Anforderungen wie die Erreichbarkeit der Zentren, die Beherbergungsmöglichkeiten, die Infrastruktur der Schulungsräume etc. Andererseits sind dies Anforderungen an das Kursangebot und die Kursqualität (vgl. Erläuterungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g).

Absatz 1 Buchstabe d entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 65 Absatz 1 KBZG. Da der Kanton gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe l künftig Vorgaben bezüglich persönlicher Ausrüstung und Einsatzmaterial formuliert, wurde auch in dieser Bestimmung ergänzt, dass die Gemeinden das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstleistenden nach den Vorgaben der zuständigen Stelle der SID beschaffen.

Absatz 1 Buchstabe e entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 66 KBZG.

Absatz 3 entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 14 EV BZG. Mit dem neuen ausdrücklichen Verweis darauf, dass die Gemeinden die Schutzdienstpflichtigen für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen in ihrem Zuständigkeitsgebiet aufbieten können, wird verdeutlicht, dass die Gemeinden grundsätzlich keine Schutzdienstleistenden für Einsätze in anderen Regionen oder Kantonen oder im grenznahen Ausland aufbieten können. Dies fällt in die Zuständigkeit des Kantons oder des Bundes.

Die vor Inkraftsetzung der EV BZG in Artikel 54 KBZG erwähnten möglichen Aufgebote von Schutzdienstleistenden für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden nicht mehr erwähnt, da diese gemäss dem neuen Bundesrecht keine Einsätze mehr darstellen, sondern als Wiederholungskurse unter dem Titel «Ausbildung» geleistet werden. Die im Rahmen der bisherigen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Einsätzen für Instandstellungsarbeiten ausgeführten Arbeiten können auch weiterhin als Wiederholungskurse erfolgen.

Artikel 8

Dieser Artikel ist neu und regelt die Zusammenarbeit der Gemeinden über die Grenzen der ZSO hinweg. Auch hier handelt es sich um Ergebnisse aus den erwähnten strategischen Arbeiten. Bei den in Buchstabe c erwähnten spezialisierten Aufgabenbereichen, die im Leistungsprofil der ZSO enthalten sind, sind nicht die Betreuung, die Führungsunterstützung, Pionierarbeiten und Material- und Anlagenwartung gemeint, sondern alle Aufgabenbereiche, in denen eine Spezialistenausbildung erforderlich ist. Namentlich beinhaltet dies beispielsweise die ZSO-übergreifende Zusammenarbeit im Bereich Kulturgüterschutz.

Artikel 9

Auch diese Bestimmung ist neu und entspringt den Ergebnissen der strategischen Arbeiten. Die Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für die Übertragung der in Artikel 6 und 7 erwähnten Aufgaben an den Kanton im Bereich der Zivilschutz-Ausbildung, der Ausbildungszentren und der Aufgaben der Geschäftsstellen.

Die Übertragung der Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden an den Kanton kann nur mit der Zustimmung des Kantons erfolgen (Absatz 1) und hat stets kostendeckend zu sein, d. h. die Gemeinden entschädigen den Kanton für die Übernahme dieser Aufgaben (Absatz 2).

Weitere Details zur erwähnten Aufgabenübertragung kann die zuständige Stelle der SID mit den Gemeinden in entsprechenden Leistungsvereinbarungen festlegen (Absatz 3).

Artikel 10

Gemäss Artikel 1 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ist ein Kulturgut, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben beschriebenen Kulturguts;

- b) Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z. B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c) Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a und b aufweisen.

In seiner Sitzung vom 13. Oktober 2021 hat der Bundesrat das Schweizerische Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar) genehmigt. Es listet bedeutende Kulturgüter aus den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie sowie Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken auf, für die es Schutzmassnahmen vor Gefahren bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen zu planen gilt.

Die Aufgaben der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter war bisher in Artikel 69 KBZG festgelegt und Absatz 1 Buchstabe a entspricht auch weitgehend dieser Bestimmung. Der Verweis auf Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und Notlagen (KGSG)¹² wurde der Klarheit halber ergänzt, sodass die einleitend aufgeführte Definition des Kulturguts auch im Gesetzestext Erwähnung findet.

Gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter die Kulturgüter erfassen und in Absprache mit den Feuerwehren Einsatzplanungen erarbeiten. Diese Ergänzungen im Vergleich zur bisherigen Bestimmung sind erforderlich, da es sich beim Kulturgüterschutz nicht nur um bauliche Schutzmassnahmen, wie in der bisherigen Bestimmung festgehalten, geht. Gemäss Artikel 2 des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten umfasst nämlich der Schutz des Kulturguts sowohl die Sicherung als auch die Respektierung des Guts.

Artikel 11

Der Grundsatz der Zuteilung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen war bisher in Artikel 6 EV BZG geregelt. Gemäss Artikel 35 Absatz 1 BZG stehen die Schutzdienstpflichtigen grundsätzlich ihrem Wohnkanton zur Verfügung, können jedoch im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen auch einem anderen Kanton zugeteilt werden. Absatz 1 wurde unverändert übernommen.

Absatz 2 regelt die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen, die nicht in die ZSO, der ihre Wohngemeinde angehört, eingeteilt werden können. So können diese entweder in eine andere ZSO des Kantons Bern oder aber auch in eine ZSO eines anderen Kantons eingeteilt werden.

Auf die Bestimmung des Absatzes 3 des bisherigen Artikels 6 EV BZG, wonach nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet werden, wird künftig verzichtet, weil es diesen gesamtschweizerischen Personalpool de facto nie gab bzw. nicht gibt.

Artikel 12

Entsprechend der Erläuterungen zu Artikel 11 wird künftig auch im vorliegenden Artikel auf die Bestimmungen zur Einteilung in den gesamtschweizerischen Personalpool aus dem bisherigen Artikel 7 EV verzichtet. Wie bis anhin entscheidet diejenige ZSO über die Einteilung, der die Wohngemeinde des Schutzdienstpflichtigen angehört (Absatz 1). Es wurde präzisiert, dass es sich um die Einteilung nach der Rekutierung handelt. Gegen den Entscheid der ZSO kann beim zuständigen Gemeindeorgan Beschwerde geführt werden (Absatz 2).

¹² SR 520.3

Die SID entscheidet in beiden Fällen kantonal letztinstanzlich (Absatz 3). Gegen die Verfügung der SID kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (vgl. Artikel 86 Absatz 1 BZG). Die Einteilung ist eindeutig nicht vermögensrechtlicher Natur.

Artikel 13

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 9 EV BZG. Das Alter für die Rekrutierung von eingebürgerten Personen entspricht der Altersangabe in der Bestimmung zur medizinischen Beurteilung auf die Schutzdiensttauglichkeit anlässlich der Rekrutierung in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b ZSV. Gemäss Artikel 49 Absatz 5 BZG muss die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem die Person 30 Jahre alt wird, absolviert werden (vgl. auch Artikel 21).

Artikel 14

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Anpassung (kantonale ZSO statt kantonale Formationen), dem bisherigen Artikel 11 EV BZG.

Artikel 15

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einer Präzisierung in Absatz 1, dem bisherigen Artikel 12 EV BZG. So führen nicht die Gemeinden die Kontrolle über die ihnen eingeteilten Schutzdienstpflichtigen, sondern die ZSO.

Die Zivilschutzkontrollführung der Kantone muss seit dem 1. Januar 2017 zwingend im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA) abgewickelt werden. Dadurch wird die einheitliche Kontrollführung in den Gemeinden, im Kanton und gesamtschweizerisch gewährleistet.

Artikel 16

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von einer redaktionellen Anpassung in Absatz 2, dem bisherigen Artikel 13 EV BZG. Anstelle des bisher verwendeten Terminus «Befreiung von der Schutzdienstpflicht zugunsten einer Partnerorganisation» wird in Analogie zur auf Bundesebene verwendeten Terminologie von «vorzeitiger Entlassung zugunsten einer Partnerorganisation» gesprochen (vgl. Artikel 37 BZG).

Die Erfüllung und Dauer der Schutzdienstpflicht wird in Artikel 31 BZG geregelt. Gemäss dieser Bestimmung ist sie zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt wird, zu erfüllen (Artikel 31 Absatz 1 BZG). Insgesamt dauert sie zwölf Jahre (Artikel 31 Absatz 2 BZG). Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch in dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird (Artikel 31 Absatz 3 BZG). Nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen ist sie erfüllt, jedoch besteht kein Anspruch darauf, diese Dienstage auch zu leisten (Artikel 31 Absatz 4 BZG). Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht in jedem Fall bis zum Ende des Jahres, in dem die Person 40 Jahre alt wird (Artikel 31 Absatz 5 BZG). Fällt das Ende der Schutzdienstpflicht mit einem Katastropheneinsatz oder einer Notlage zusammen, so verlängert sich die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Einsatzes (Artikel 31 Absatz 6 BZG). Der Bundesrat kann die Dauer weiter verlängern auf höchstens 14 Jahre und einen späteren Beginn der Schutzdienstpflicht anordnen (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe a BZG). Von dieser Möglichkeit wurde bereits mit dem Inkrafttreten des neuen BZG mit Artikel 17 ZSV Gebrauch gemacht. Damit dauert die Schutzdienstpflicht nun 14 Jahre, wobei die Altersgrenze von 36 Jahren nach wie vor gilt. Dies hat zur Folge, dass Schutzdienstleistende, die beim Absolvieren der Grundausbildung älter als 22-jährig sind, nicht 14 Jahre lang Schutzdienst zu leisten haben. Des Weiteren kann der Bundesrat im Falle eines bewaffneten Konflikts auch aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen wieder der Schutzdienstpflicht unterstellen (Artikel 31 Absatz 7 Buchstabe b BZG). Schliesslich kann er auf Ersuchen eines von einer lang andauernden Katastrophe oder Notlage betroffenen Kantons die Schutzdienstpflicht unter bestimmten Voraussetzungen verlängern (Artikel 31 Absatz 8 BZG).

Artikel 17

Der freiwillige Schutzdienst war bisher in Artikel 51 KBZG geregelt. Die Bestimmung wurde gekürzt. Inhaltlich ändert sich nichts gegenüber der bisherigen Fassung.

Artikel 18

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 16 EV BZG und es wird weitgehend die Bestimmung aus Artikel 49 Absatz 1 BZG übernommen. Gegenüber der Bestimmung in der EV BZG wurde in Absatz 1 präzisiert, dass die Ausbildung gemäss den Vorgaben der zuständigen Stelle der SID, also des BSM, zu erfolgen hat. Bisher war hier lediglich vom Kanton die Rede.

Seit 2020 muss die Grundausbildung zwischen dem Tag, an dem die Schutzdienstpflichtigen 18 Jahre alt werden und spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem sie 25 Jahre alt werden, absolviert werden (Artikel 49 Absatz 1 BZG). Die Schutzdienstpflicht beginnt grundsätzlich in dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird (Artikel 31 Absatz 3 BZG).

Artikel 19

Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 18 EV BZG und der Wortlaut entspricht weitgehend demjenigen von Artikel 49 Absatz 5 BZG. Die Bestimmung zur Rekrutierung von eingebürgerten Personen im bisherigen Absatz 1 wurde gestrichen, da dies eine Wiederholung zu Artikel 13 darstellen würde.

Artikel 20

Dieser Artikel entspricht, abgesehen von redaktionellen Anpassungen, dem bisherigen Artikel 19 EV BZG und enthält sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 49 Absatz 6 BZG.

Artikel 21

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 21 EV BZG. Seit Inkrafttreten des totalrevidierten BZG werden Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft im Rahmen von Wiederholungskursen absolviert (vgl. Artikel 53 Absatz 1 BZG und Artikel 45 Absatz 1 ZSV).

Mit dem Begriff «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft» sind mit der Totalrevision der rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene nur noch jene Dienstleistungen im Rahmen von Wiederholungskursen gemeint, bei denen Leistungen für Veranstalterinnen oder Veranstalter von Anlässen erbracht werden (Artikel 45 Absatz 1 ZSV). Alle anderen Einsätze, die bisher als Einsätze zugunsten der Gemeinschaft gegolten hatten, wie beispielsweise Wanderwegsanierungen oder Schwellenarbeiten, fallen nicht mehr unter den Begriff der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. Für diese gelten die generellen Bestimmungen zu den Wiederholungskursen. Dies ist insbesondere im Rahmen des Bewilligungsverfahrens relevant (vgl. Erläuterungen zu Absatz 2).

In Absatz 1 wird festgehalten, dass Instandstellungsarbeiten und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft im Rahmen von Wiederholungskursen ausgeführt werden. Aus diesem Grund gelten diesbezüglich auch die generellen Bestimmungen zu den Wiederholungskursen, weshalb in Absatz 1 ebenfalls darauf verwiesen wird. Dies betrifft insbesondere die zeitliche Obergrenze. Gemäss Artikel 53 Absatz 1 BZG werden Schutzdienstpflichtige nach der Grundausbildung jährlich zu Wiederholungskursen von 3 bis 21 Tagen aufgeboten. Bis 2020 wurde die zeitliche Obergrenze auf kantonaler Ebene für Instandstellungsarbeiten in Artikel 56 KBZG geregelt. Gemäss Absatz 2 desselben Artikels sind diese auf 21 Tage pro Jahr und Schutzdienstleistenden beschränkt. Diese Obergrenze konnte bisher unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes in Ausnahmefällen verlängert werden (bisher Artikel 56 Absatz 4 KBZG). Eine solche Verlängerung ist mit der neuen Gesetzgebung nicht mehr möglich, es gelten die ordentlichen Obergrenzen für Wiederholungskurse.

Bis 2020 konnten die Gemeinden die Schutzdienstleistenden an sieben Tagen pro Jahr für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufbieten (bisher Artikel 57 Absatz 2 Buchstabe a KBZG). Der Kanton oder der Bund hatten 14 Tage für ihre angeordneten Einsätze zur Verfügung (Buchstabe b). Über Einsätze, die von der einen Ebene (Bund oder Kanton, Gemeinden) nicht ausgeschöpft wurden, konnte die andere Ebene verfügen (Buchstabe c und d). Seit 2020 steht für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft das ganze Diensttagekontingent für Wiederholungskurse zur Verfügung. Die Möglichkeit, nicht ausgeschöpfte Einsätze der Gemeinden an den Bund oder die Kantone zu übertragen und umgekehrt, fällt weg. Die Gemeinden sind zuständig für die Wiederholungskurse und damit auch für die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft. Es steht folglich auch in ihrer Verantwortung, die Schutzdienstpflichtigen dafür aufzubieten.

Absatz 2 entspricht dem Sinne nach der Bestimmung des bisherigen Artikels 57 Absatz 1 KBZG. Es wurde präzisiert, dass es sich im genannten Bewilligungsverfahren um Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler und kantonaler Ebene handelt, da die Zivilschutzverordnung in den Artikeln 46 bis 56 zwischen Einsätzen auf nationaler Ebene und solchen auf regionaler und kantonaler Ebene unterscheidet. Dementsprechend unterscheidet sich auch das Bewilligungsverfahren. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf regionaler und kantonaler Ebene werden durch den Kanton bewilligt, jene auf nationaler Ebene durch den Bund. Auch in diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es sich bei diesem gesonderten Bewilligungsverfahren lediglich um Einsätze zugunsten der Gemeinschaft an Anlässen von Veranstalterinnen und Veranstaltern handelt. Alle anderen bisherigen Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden mit dem Eingabeformular für Wiederholungskurse durch das BSM bewilligt, ungeachtet dessen, ob es sich um solche auf kommunaler, regionaler oder kantonaler Ebene handelt. Grund dafür ist, dass diese nicht mehr unter den Begriff der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft fallen.

Absatz 3 hält fest, dass der Bund für die Bewilligung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene zuständig ist. Dies ist in den Artikeln 47 bis 49 ZSV geregelt. In Absatz 2 wurde, in Analogie zu Artikel 55 ff. ZSV, die kommunale Ebene ergänzt.

Artikel 22

Die Absätze 1 und 3 entsprechen dem bisherigen Artikel 22 EV BZG.

Die Dauer der Ausbildungsgänge wird auf Bundesebene in den Artikeln 49 bis 53 BZG geregelt. Die Vorgaben haben sich mit der Totalrevision des BZG wesentlich verändert. Dabei dauert die Grundausbildung gemäss Artikel 49 Absatz 2 BZG 10 bis 19 Tage. Die Zusatzausbildung dauert maximal 19 Tage, kann jedoch durch den Bundesrat auf bis zu 54 Tage verlängert werden (Artikel 50 BZG). Die Kaderausbildung darf wiederum höchstens 19 Tage dauern (Artikel 51 Absatz 2 BZG). Schutzdienstpflichtige in Kader- und Spezialistenfunktionen können pro Jahr für höchstens 5 Tage für Weiterbildungen aufgeboten werden (Artikel 52 BZG) und Wiederholungskurse dürfen jährlich 3 bis 21 Tage dauern (Artikel 53 Absatz 1 BZG).

Die Zusatzausbildung durfte bis 2020 den Umfang von 5 Tagen pro Jahr nicht überschreiten. Die Erhöhung der maximalen Dauer derselben auf 19 Tage soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Anforderungen an die Ausbildung für Spezialaufgaben zum Teil stark erhöht worden sind. Auch in der Kaderausbildung wurde die Ausbildung verlängert. Die Kaderausbildung wird neu in zwei Teile gegliedert, einen auf die Aufgabe ausgerichteten Theorieteil und einen praktischen Dienst. Schliesslich wird auch die minimale Dauer von Wiederholungskursen von 2 auf 3 Tage und die maximale Dauer von 7 auf 21 Tage erhöht, da seit 2020 auch Einsätze zugunsten der Gesellschaft und Instandstellungsarbeiten als Wiederholungskurse geleistet werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 15 EV BZG. Artikel 43 BZG sieht vor, dass Schutzdienstleistungen im Rahmen von Ausbildungen nicht länger als 66 Tage pro Jahr dauern dürfen. Dadurch wurde

die maximale Dauer der Schutzdienstleistungen im Rahmen von Ausbildungen von ursprünglich 40 Tagen auf 66 Tage pro Jahr verlängert. Mit der Verlängerung der Maximaldauer von Ausbildungen wird gewährleistet, dass Schutzdienstpflichtige im gleichen Jahr sowohl die Grundausbildung als auch eine verlängerte Zusatzausbildung absolvieren können (vgl. Artikel 50 Absatz 2 BZG).

Absatz 3 sieht vor, dass den Gemeinden gewisse Dienstage für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen in Kader- oder Spezialistenfunktionen gemäss Artikel 52 zur Verfügung gestellt werden können. Dies resultiert aus den Zuständigkeiten, die den Gemeinden in der Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen in Kader- und Spezialistenfunktionen zukommen können. Je nach Umfang dieser Zuständigkeiten, können ihnen bis zu den fünf in Artikel 52 BZG vorgesehenen Tage durch den Kanton zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 23

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 62 KBZG. In Absatz 1 wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen (Vorgaben statt Voraussetzungen). Weiter wurde ergänzt, dass auch Vorgaben des Kantons zu erfüllen sind, da dieser bereits heute entsprechende Regelungen erlässt (namentlich in den Bereichen Care Team Kanton Bern und Kulturgüterschutz).

Kapitel 7

Aufgrund der Aufteilung des KBZG in neu zwei Gesetze ist es sinnvoll, auch im Bereich Zivilschutz sämtliche Bestimmungen zur Finanzierung in einem Kapitel zu sammeln, weshalb in diesem Kapitel sämtliche Regelungen zur Finanzierung zusammengefasst werden, die bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes verankert waren. Inhaltlich ändert sich gegenüber dem bisherigen Gesetz nichts im Bereich der Finanzierung. Insbesondere wird an der Zuständigkeitsfinanzierung festgehalten.

Artikel 24

Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 89 KBZG.

Artikel 25

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 65 Absatz 4 KBZG.

Artikel 26

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 64 KBZG. In Analogie zum Wortlaut der Bundesgesetzgebung wurde die zweckentfremdete Nutzung oder Veräusserung als Folge der Aufhebung der Zivilschutz-Ausbildungszentren gestrichen. Die zweckentfremdete Nutzung und die Veräusserung entsprechen sinngemäss auch der Aufhebung eines Zivilschutz-Ausbildungszentrums.

Kapitel 8 und 9

Die Bestimmungen zur Haftung waren bisher in einem Kapitel «Vollzug und Rechtspflege» zusammengefasst. Neu soll die Haftung separat geregelt werden, was insbesondere der Systematik des Gesetzes dienen soll.

Artikel 27

Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 92 KBZG. In Absatz 1 wurde eine Anpassung vorgenommen, wonach die aufbietende ZSO für Schäden haftet und nicht die aufbietende Gemeinde. Dies ist eine Präzisierung und entspricht der gängigen Praxis.

Artikel 28

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 93 Absätze 1 und 3 KBZG. Der bisherige Artikel 93 Absatz 2 KBZG enthält Bestimmungen, die ausschliesslich den Bevölkerungsschutz betreffen und daher im KBSG geregelt werden.

Artikel 29

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 90 KBZG.

Artikel 30

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 91 Absatz 1 KBZG. Der bisherige Artikel 91 Absatz 2 KBZG enthält Bestimmungen, die ausschliesslich den Bevölkerungsschutz betreffen und daher im KBSG geregelt werden.

Artikel 31

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 98 KBZG. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Inkrafttreten ist im Jahresverlauf 2025 vorgesehen.

Die nötigen indirekten Änderungen und Aufhebungen von Erlassen erfolgen bereits vollständig durch Erlass des KBSG.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Revision der kantonalen Rechtsetzung im Bereich des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik und ist im Rechtsetzungsprogramm der Regierung enthalten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Es ist nicht damit zu rechnen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zu einer Mehrbelastung des Kantons führt. Auch mit Mehreinnahmen kann nicht gerechnet werden.

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b kann der Kanton ein Zivilschutz-Ausbildungszentrum betreiben. Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts mit der Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Evaluation der Ausbildungsinfrastruktur in den Bereichen Zivilschutz und Feuerwehr wird diese Möglichkeit derzeit evaluiert. Der Betrieb eines solchen Ausbildungszentrum wäre aber vor dem Hintergrund der Zuständigkeitsfinanzierung gemäss Artikel 26 mit keinen direkten Kostenfolgen für den Kanton verbunden, da gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c die Ausbildungsaufgaben für die Gemeinden durch den Kanton nur gegen Entschädigung übernommen werden und damit kostendeckend durchgeführt werden sollen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Sämtliche aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf resultierenden Aufgaben können mit den bereits vorhandenen personellen Ressourcen wahrgenommen werden.

Im Bereich der Ausbildung und der Geschäftsstellen enthält der vorliegende Gesetzesentwurf die Möglichkeit, dass der Kanton gegen Entschädigung bei Bedarf und im Auftrag der Gemeinden gewisse Aufgaben übernehmen *kann* (Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben c und e). Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, bleibt dem Entscheid des jeweils entscheidungskompetenten Organs überlassen. Wie hoch der zusätzliche Aufwand für den Kanton ausfallen würde, ist derzeit nicht bezifferbar. In jedem Fall wären allenfalls zusätzliche Stellen in diesem Bereich drittfinanziert.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Bezüglich Zuteilung und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen hat der vorliegende Gesetzesentwurf organisatorische Auswirkungen auf die Gemeinden, die bereits mit Inkrafttreten der EV BZG eingeführt wurden. Schutzdienstpflichtige, die nicht in diejenige ZSO eingeteilt werden können, der ihre Wohngemeinde angehört, können in eine andere ZSO des Kantons eingeteilt werden. Nicht eingeteilte Schutzdienstpflichtige werden bereits seit Inkrafttreten der EV BZG in einem gesamtschweizerischen Personalpool erfasst und nicht ausgebildet (Artikel 11 Absatz 3). Dieser Personalpool tritt an die Stelle der bisherigen Reserve. Die Kontrolle über die bei ihnen eingeteilten Schutzdienstpflichtigen haben die Gemeinden zwingend über das PISA zu führen (Artikel 16 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 47 Absatz 1 BZG).

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungsscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

11. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, dem vorliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.